

## **Richtlinie für die Gewährung von Unterstützungsleistungen an Personen, die in der Sowjetischen Besatzungszone oder in der Deutschen Demokratischen Republik Verfolgung oder Unrecht erfahren haben (HFF SBZ/DDR RL M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Vom 12. April 2024 – VIII-0610-00000-2023/021-009 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 484

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### **Präambel**

Für Betroffene von SED-Unrecht wurden in den letzten Jahren bei den rehabilitierungsrechtlichen Regelungen erhebliche Verbesserungen erreicht. Die finanziellen, sozialen und gesundheitlichen Folgen, unter denen Betroffene von Verfolgung oder Unrecht in der Sowjetischen Besatzungszone (nachfolgend SBZ genannt) oder in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) leiden, können diese nur teilweise ausgleichen. Betroffene verfügen wegen ihrer verfolgungsbedingt zumeist niedrigen Einkommen oder geringen Renten oft über keine Rücklagen, um besondere Notlagen zu kompensieren. Aus dem Härtefallfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern sollen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern mit Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern Unterstützungsleistungen zur Milderung besonderer Härten gewährt werden.

### **1 Zweck und Rechtsgrundlagen der Unterstützungsleistung**

1.1 Betroffene von SED-Unrecht mit Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern, die unter finanziellen, sozialen und gesundheitlichen Folgen von Verfolgung oder Unrecht in der SBZ oder in der DDR leiden und sich in einer besonderen Notlage befinden, sollen zur Milderung besonderer Härten Unterstützungsleistungen aus dem Härtefallfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern erhalten.

1.2 Die Unterstützungsleistungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und des § 53 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern als freiwillige Billigkeitsleistungen gewährt.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Unterstützungsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2 Gegenstand der Unterstützungsleistung**

Die Unterstützungsleistung wird gewährt:

- a) zur Förderung der gesellschaftlichen Integration, z. B. von Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt wie Aus- und Fortbildungen,
- b) für medizinische Hilfen, z. B. für Zuzahlungen zu Zahnersatz, zu Hörgeräten oder zu Brillen,

- c) zur Unterstützung selbstbestimmter Wohn- und Lebensmöglichkeiten, z. B. für einen Umzug in eine behinderten- oder altersgerechte Wohnung,
- d) für technische und kommunikative Hilfen, z. B. für die Anschaffung oder Reparatur von Telefonen oder Computern,
- e) zur Verbesserung der Mobilität, z. B. für die Anschaffung von Fahrrädern oder die Reparatur von Fahrzeugen.

### **3 Empfänger der Unterstützungsleistung**

3.1 Antragsberechtigt sind Personen, die

- a) ihren Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben,
- b) nachweislich unter der kommunistischen oder der SED-Diktatur in der DDR oder der SBZ Verfolgung oder Unrecht erfahren haben und
- c) eine besondere Notlage glaubhaft machen können, welche durch die Unterstützungsleistung aus dem Härtefallfonds gemildert werden kann.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind Personen, die

- a) gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht haben oder
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurden und diese Entscheidung in einer Auskunft aus dem Zentralregister enthalten ist.

### **4 Grundsätze für die Gewährung der Unterstützungsleistung**

Die Unterstützungsleistung wird nach folgenden Grundsätzen gewährt:

- a) die Unterstützungsleistung wird nur Personen gewährt, die in der Vergangenheit keine Leistungen aus einem Härtefallfonds für in der SBZ/DDR politisch Verfolgte – gleich in welchem Bundesland – erhalten haben,

- b) die Unterstützungsleistung wird gewährt, wenn bestehende Regelungen und Hilfesysteme nicht greifen,
- c) die Unterstützungsleistung kann nicht für laufende Ausgaben oder die Begleichung von Schulden verwendet werden.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Unterstützungsleistung

- 5.1 Die Unterstützungsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und ist eine Billigkeitsleistung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- 5.2 Die Höhe der Unterstützungsleistung beträgt in der Regel 2 500 Euro. In Ausnahmefällen kann eine höhere Unterstützungsleistung gewährt werden, wenn eine angemessene Abmilderung des Härtefalls anders nicht erreicht werden kann. Die Unterstützungsleistung kann dann maximal 10 000 Euro betragen.
- 5.3 Die Unterstützungsleistung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird in der Regel nur einmalig gewährt. In Ausnahmefällen kann eine mehrmalige Unterstützungsleistung gewährt werden, wenn eine angemessene Abmilderung des Härtefalls nur durch eine wiederholte Leistung erreicht werden kann.
- 5.4 Die Unterstützungsleistung kommt Betroffenen persönlich zugute, dient der Befriedung und zum Ausgleich von Folgeschäden. Wegen ihres besonderen Charakters sollen Unterstützungsleistungen nach dieser Richtlinie entsprechend gültiger gesetzlicher Vorschriften (§ 11a Abs. 3 und 5 Nr. 1 SGB II und § 84 Abs. 2 SGB XII) nach Möglichkeit keine Anrechnung als Einkommen auf Renten- oder andere Sozial- bzw. Transferleistungen erfahren. Nach § 851 Absatz 1 ZPO und § 399 1 BGB und nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, 22. Mai 2014 – IX ZB 72/12 und 24.03.2011, Az. IX ZR 180/10) kann die beabsichtigte Entlastung nur dann eintreten, wenn den Betroffenen die Leistungen verbleiben, d. h. wenn sie unpfändbar sind. Der antragstellenden Person werden in einem Merkblatt entsprechende Hinweise zu den gesetzlichen Vorschriften und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Verfügung gestellt.

## 6 Sonstige Bestimmungen

Die Empfänger der Billigkeitsleistung haben sämtliche im Zusammenhang mit der Unterstützungsleistung stehenden Unterlagen und Belege zehn Jahre lang ab der Gewährung der Billigkeitsleistung aufzubewahren.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

#### 7.1.1 Antragstellung

Anträge können persönlich, fernmündlich oder schriftlich an den Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur (nachfolgend LAMV genannt) gerichtet werden. Es erfolgt eine schriftliche Eingangsbestätigung. Mit Ausschöp-

fung der Mittel des Härtefallfonds können Anträge nicht mehr entgegengenommen werden. Nach Reihenfolge des Antragsvorgangs wird der antragstellenden Person durch den LAMV ein Beratungstermin angeboten. Für das Verfahren ist ein Beratungsgespräch verpflichtend. In dem Beratungsgespräch weist die antragstellende Person ihre Identität, ihre Antragsberechtigung und das Vorliegen der Voraussetzungen mittels geeigneter Dokumente nach oder macht diese gegenüber den zuständigen Mitarbeitern des LAMV glaubhaft. Als Nachweis für die unter 3.1 b) sowie 3.2 genannten Voraussetzungen sind Beschlüsse oder Bescheide z. B. nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen geeignet. Nachweise und Glaubhaftmachung werden mit den für die Antragsbearbeitung notwendigen Angaben schriftlich dokumentiert. Die Richtigkeit der Angaben sowie die Verwendung der Unterstützungsleistung gemäß den Grundsätzen unter Nummer 4 werden durch die antragstellende Person mit Unterschrift versichert.

#### 7.1.2 Antragsweg

Der Antrag wird durch die zuständigen Mitarbeiter des LAMV auf Schlüssigkeit geprüft und mit einem schriftlichen Votum zur Gewährung oder Ablehnung der Unterstützungsleistung aus dem Härtefallfonds zusammen mit einer Übersicht der für das Haushaltsjahr im Härtefallfonds noch zur Verfügung stehenden Mittel dem LAMV und dem Beirat vorgelegt.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

#### 7.2.1 Bewilligungsbehörde

Die Entscheidung über Gewährung oder Ablehnung der Unterstützungsleistung trifft der LAMV nach Beratung durch einen Beirat. Die Entscheidung erfolgt in der Reihenfolge des Antragsvorgangs. Die Entscheidung einschließlich berücksichtigter Ausnahmetatbestände gemäß dieser Verwaltungsvorschrift wird schriftlich dokumentiert.

#### 7.2.2 Beirat

Der Beirat besteht aus zwei Personen. Die Mitglieder werden durch den LAMV aufgrund ihrer Eignung und Sachkunde benannt. Der Beirat hat bei der Entscheidungsfindung eine beratende Funktion.

#### 7.2.3 Bewilligungsbescheid

Die Entscheidung über die Gewährung der Unterstützungsleistung wird der antragstellenden Person durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung wird mit einer Begründung durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt und soll der antragstellenden Person in einem Gespräch erläutert werden.

### 7.3 Auszahlungsverfahren

Die Billigkeitsleistungen werden nach Bestandskraft des Bescheides ohne gesonderte Mittelanforderung in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung der Unterstützungs-

leistung erfolgt in der Regel auf das Konto der antragstellenden Person. Ist im Ausnahmefall die Auszahlung der Unterstützungsleistung auf das Konto einer anderen Person, z. B. einer Betreuungsperson, notwendig, ist vor Überweisung von der kontoführenden Person eine schriftliche Verpflichtung zur zweckentsprechenden Verwendung der Leistung zugunsten der antragstellenden Person einzuholen.

#### **8 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Unterstützungsleistung sowie für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Leistung gilt das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

#### **9 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 301